

**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehr  
Vom 22.10.2018**

Die Gemeinde Großwallstadt erlässt auf Grund des Art. 28 BayFwG folgende

**S A T Z U N G**

**§ 1**

**Aufwendungs- und Kostenersatz**

- (1) Die Gemeinde erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehr:
1. Einsätze,
  2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
  3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung und Fehlalarmen durch Brandmeldeanlagen
- Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet
- (2) Die Gemeinde erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehr zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
  2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.
- Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der **Anlage** zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.
- (5) Kein Aufwendungs- oder Kostenersatz wird erhoben für folgende Einsätze im Gebiet der Gemeinde Großwallstadt:
1. Einsätze im abwehrenden Brandschutz, soweit nicht der Einsatz durch eine vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Gefahr oder die Gefahr oder der Schaden durch den Betrieb von Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen veranlasst war;

2. Tätigkeiten, die unmittelbar oder mittelbar der Rettung von Menschen oder Tieren dienen, einschließlich notwendiger Sicherungstätigkeiten, Haus- und Wohnungstüröffnungen und Öffnungen von Aufzugtüren;
3. Einsätze bei Suizidversuchen;
4. Einsätze zur Schadensbekämpfung bei Unwetter, Hochwasser oder Starkregen;
5. Technische Hilfeleistungen für Kirchen, Vereine oder andere Einrichtungen mit Sitz in Großwallstadt zum Zwecke der Religions-, Kultur-, Brauchtums-, Traditions-, Wohlfahrts-, Jugend- oder Sportpflege. Soweit die Gemeinde Großwallstadt Arbeitsentgelt oder Verdienstausfall zu erstatten hat, werden in dieser Höhe Kosten erhoben.

Bei Einsätzen außerhalb des Gemeindegebietes, die unter die Nrn. 1 bis 5 fallen, entscheidet über die Heranziehung zum Aufwendungs- und Kostenersatz die Gemeinde Großwallstadt.

## **§ 2 Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

## **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.11.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.10.2009 außer Kraft.

Großwallstadt, 22.10.2018

**Gemeinde Großwallstadt**

*Roland Eppig*

Roland Eppig  
1. Bürgermeister



**Anlage**  
zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere  
Leistungen der gemeindlichen Feuerwehr

**Verzeichnis der Pauschalsätze**

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

**1. Streckenkosten**

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegestrecke für:	bei einer Nutzungsdauer von	bei einer durchschnittlichen jährlichen Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %
a) Löschgruppenfahrzeug LF 16/-TS	30 Jahren	1,65 €
b) Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	30 Jahren	4,82 €
c) Mehrzweckfahrzeug MZF/ELW	30 Jahren	2,07 €
d) Hilfeleistungsfahrzeug HLF 20/16	30 Jahren	9,72 €
e) Wechselladerfahrzeug WLF I	20 Jahren	8,53 €
f) Wechselladerfahrzeug WLF II	25 Jahren	5,55 €

## 2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens je eine Stunde für:

bei jährlich 80 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %

a) Löschgruppenfahrzeug LF 16/-TS	55,78 €
b) Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	84,17 €
c) Mehrzweckfahrzeug MZF/ELW	19,61 €
d) Hilfeleistungsfahrzeug HLF 20/16	155,30 €
e) Wechselladerfahrzeug WLF I	95,48 €
f) Wechselladerfahrzeug WLF II	60,70 €

### 3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für:

	Euro/Stunde
3.1 Tragkraftspritze	20
3.2 Atemschutzgerät	25
3.3 Stromaggregat	24
3.4 Tauchpumpe	13
3.5 Mehrzwecksauger	16
3.6 Kettensäge	12
3.7 Be- u. Entlüftungsggerät	30
3.8 Hochdrucklüfter	30
3.9 Anhängeleiter AL 18	8
3.10. Chemieschutzkleidung	30
3.11 Wärmebildkamera	15
3.12 Gas-Ex-Messgerät	10
3.13 Beleuchtungsgerät	5

### 4. Kosten für Verbrauchsmaterial, Geräte und Leistungen

Für alle sonstigen in dieser Anlage nicht aufgeführten Verbrauchsmaterialien wie z. B. Mehrbereichsschaummittel, Sandsäcke sowie Ölbindemittel und ähnliches, sowie Geräte und Leistungen werden nach dem jeweiligen Verbrauch mit den tatsächlichen entstanden Kosten berechnet bzw. von Pauschalen im notwendigen Umfang festgelegt.

## **5. Personalkosten**

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

### **5.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende**

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet

24,00 €

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die der Gemeinde durch Erstattung des Verdienstaufalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG entstehen.

Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

### **5.2 Sicherheitswachen**

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (s. § 11 Abs. 5 AVBayFwG) 15,10 € erhoben.

Abweichend von Nummer 5 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

### **5. Fehlalarmierungen durch Brandmeldeanlagen**

Bei Fehlalarmierungen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst werden und bei Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung wird eine Pauschale von 300 Euro berechnet.

## **6. Kosten für missbräuchliche Alarmierung**

Bei einer missbräuchlichen Alarmierung werden alle Kosten nach der Gebührenordnung, mindestens jedoch die Pauschale für Fehlalarmierungen berechnet.

### **Bekanntmachungsvermerk:**

Diese Satzung mit Anlage (Verzeichnis der Pauschalsätze) wurde im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Großwallstadt Nr. 43 vom 25.10.2018 bekannt gemacht.